

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 23

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

artige Wirksamkeit“ erhalten. Auch im Kranbau und für die ausgestellten Transmissionen wurden dieser Firma die höchsten Preise zuerkannt in Form einer goldenen und einer silbernen Medaille.

Verschiedenes.

Lehrlingsprüfungsdiplome. (Mitgeteilt). Die Zentralprüfungskommission des Schweizer Gewerbevereins veranstaltet einen Preisbewerb zur Erlangung von Entwürfen für die innere und äußere Ausstattung der Lehrlingsprüfungsdiplome (Lehrbretse). Jedermann kann sich daran beteiligen. Insbesondere sind zu diesem Preisbewerb die Kunstgewerbezeichner und Gewerbetreibenden, sowie die Schüler unserer Gewerbeschulen eingeladen. Für die Prämierung der besten Entwürfe ist ein Betrag von Fr. 200 ausgesetzt. Die Arbeiten sind mit Motto versehen, unter Verschluß des Namens des Einsenders, bis zum 30. November 1914 an das Sekretariat des Schweiz. Gewerbevereins in Bern franko einzusenden.

Muster der bisherigen Lehrlingsprüfungsdiplome können daselbst ebenfalls bezogen werden. Obwohl den Bewerbern zur Darbietung neuer Ideen möglichst freier Spielraum gelassen werden soll, gedenkt doch die Zentralprüfungskommission das bisherige Format als praktisch bewährt annähernd beizubehalten; ebenso den Text und die allgemeine Ausstattung mittelst typographischem Druck der Innenseiten und Deckelprägung durch Prägestempel der Außenseiten in höchstens 3 Farben. Dagegen wird eine dem modernen Geschmack besser entsprechende sinngemäße Ausschmückung des neuen Diploms gewünscht.

Bern, den 26. August 1914.

Sekretariat der Zentralprüfungskommission:
Werner Krebs.

Das Preisgericht der Schweizerischen Landesausstellung hat dem Schweizerischen Gewerbeverein folgende Auszeichnungen verliehen: a. Für die Ausstellung der gewerblichen Lehrlingsprüfungen (Gruppe 43 c) die goldene Medaille; b. für die Darstellung der Organisation und Leistungen des Schweizerischen Gewerbevereins in Gruppe 45, Sektion A (Organisation und Mittel für soziale und berufliche Selbsthilfe) eine Urkunde: „Auszeichnung für verdienstvolle Bestrebungen auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt“. Diese Auszeichnung ist die höchste für Aussteller mit rein gemeinnützigem Zwecke.

Am Technikum in Winterthur wird auf Beginn des Sommerhalbjahres 1915 eine weitere Lehrstelle für elektrotechnische Fächer geschaffen.

Interurbaner Telephonverkehr. Laut Mitteilung der Kreistelegraphendirektion Zürich wird vom 28. August an unter den bisher gültigen Bedingungen der Interurbane Telephonverkehr für nachfolgende, bis jetzt ganz oder teilweise gesperrte Netzgruppen freigegeben: Rheinfelden, Brugg, Liestal, Aarau, Olten, Zofingen, Solothurn, Biel, Bern, Fribourg, Payerne und Neuenburg.

Zur Belebung des Handels und Verkehrs in der Schweiz wird voraussichtlich schon in der nächsten Zeit die Nationalbank größere Summen als bisher an die Schweizerischen Banken bewilligen.

Bundesratsbeschluss betreffend die Ausweisung von Mietern (Mitgeteilt). Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität; unter Hinweis auf Art. 265 des schweizerischen Obligationenrechtes vom 30. März 1911 und auf Art. 282 des Bundesge-

setzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 beschloß am 26. August:

1. Die zur Verfügung der Ausweisung von Mietern zuständige kantonale Behörde hat, wenn die Notlage des Mieters es rechtfertigt, auf Antrag des Mieters die in Artikel 265 des schweizerischen Obligationenrechtes vorgesehene Frist, nach deren Ablauf der Mietvertrag als aufgelöst gilt und die Ausweisung des Mieters verlangt werden kann, angemessen zu erstrecken.

2. Die zuständige kant. Behörde gibt dem Vermietler Gelegenheit, sich über das Begehren des Mieters zu äußern. Sie hat von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen zu erforschen und entscheidet, gestützt auf das Ergebnis ihrer Erhebungen, nach freiem Ermessen.

Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der vorliegende Beschluss tritt am 27. August 1914 in Kraft.

Er ist auch dann anwendbar, wenn die Frist des Art. 265 des schweizerischen Obligationenrechtes am 27. August 1914 ausgelaufen, die Ausweisung des Mieters aber in diesem Zeitpunkt noch nicht vollzogen ist.

Gips- und Malergewerbe der Stadt Bern. Infolge der kriegerischen Ereignisse und der dadurch verursachten Notlage hat der Meisterverband, gemeinsam mit der Arbeiterschaft, vom 27. August an auf Zusehen hin die Arbeitszeit für den Platz Bern reduziert und eingeteilt wie folgt: Von morgens 8—12 Uhr und von 2—5 Uhr nachmittags, sowie Samstags nur von 8—12 Uhr. Durch diese Verkürzung und rationelle Einteilung soll der Zweck erreicht werden, der stark um sich greifenden Arbeitslosigkeit entgegenzutreten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind aber leider die vorhandenen Arbeitsaufträge nicht genügend, und es ergeht daher an die löbl. Bauämter, sowie an die tit. Bevölkerung das höfliche Gesuch, obiges Vorgehen durch Arbeitsaufträge gest. unterstützen zu wollen.

Gips- und Malermeisterverband
Bern und Umgebung.

Zur Holzversorgung im Kanton Zürich wird berichtet: Da vorauszusehen ist, daß mit dem Eintritt des Winters die Nachfrage nach Brennholz eine große sein wird, sei es für die Heizung der Wohnräume, sei es zum Kochen in den Städten, hat auf ein Rundschreiben des eidgenössischen Oberforstinspektors hin die Konferenz der zürcherischen Forstbeamten unter Bezug der Stadtförstbeamten von Zürich und Winterthur eine Reihe von Maßnahmen besprochen, die eine möglichst rechtzeitige Beschaffung des nötigen Brennholzmateri als ermöglichen sollen. In einem Kreis schreiben an die Gemeinderäte für sich und zuhanden der Privatwaldbesitzer und an die Vorsteherchaften der Holzkorporationen wird in erster Linie die tüchtigste Verlegung der Jahresschläge in die Laubholzbestände, sowie die Ausdehnung der Durchforstungs- und Reinigungshiebe befürwortet, im weiteren werden ein sorgfältigeres Ausschneiden der Stämme nach Nutz- und Brennholz, Ausdehnung der Leseholztage, Anweisung von Dürholz usw. vorgeschlagen. Bei allem Entgegenkommen der Forstbehörden bleibt immerhin zu beachten, daß vor dem Blattabfall im Laubholz eine Nutzung nicht ratsam erscheint, abgesehen davon, daß auf dem Lande noch die geeigneten Arbeitskräfte mangeln.

Große Mengen Kohlen sind in den letzten Tagen über Singen aus Deutschland in die Schweiz eingeführt worden. Das ist eine trostreiche Meldung für alle diejenigen, welche baldigen Mangel an Kohlen befürchten.

Schweiz. Darlehenskasse A. G. in Zürich. In der Sitzung der Vertreter der schweizerischen Finanz vom letzten Samstag wurde, wie man den „Basler Nachrichten“ aus Bern meldet, das Programm betreffend Gründung einer Schweiz. Darlehenskasse A. G. mit Sitz in Zürich geprüft und in den Grundzügen angenommen. Nach dem vorgelegten Programm würde das Kapital 10 Mill. Fr. betragen, eingeteilt in 10,000 Namensaktien à 1000 Fr. mit 20% Einzahlung. Die Aufbringung der bar einzuzahlenden 20% wird durch Girovergütung, Barschaft oder große Noten geschehen. Die Einzahlung dieses Betrages wird als ständiger Betriebsfonds der Gesellschaft auf Girokonto bei der Nationalbank erfolgen. Die Kapitalzeichnung wird von den Kartell- und Kantonalbanken im Verhältnis ihrer Quote bei der Übernahme obligentlicher Anleihen erfolgen.

Die neu zu gründende Bank wird folgenden Geschäftskreis haben: Bewilligung an schweizerische Banken, Firmen und Private von Faustpfanddarlehen zum Lombardsatz der Nationalbank bis zum Totalhöchstbetrag von 50 Mill. Fr. gegen 3 Monat-Eigenwechsel und mit Belehnung bis zu höchstens 90% des Tagespreises der Obligationen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, 80% des Tagespreises von öffentlich kotierten Obligationen der Banken, Bahnen und industriellen Gesellschaften, der Kassaobligationen und Sparhefte solider Banken und Sparkassen, 70% des Nominalbetrages von Hypothekarforderungen ersten Ranges unter Ausschluß aller industriellen Hypotheken und 40% des Tagespreises von öffentlich kotierten Aktien. Da in manchen Städten die Börsengeschäfte vollständig lahmliegen, muß man als Tagespreise die Börsenkurse vom 25. Juli oder die letz vorangegangene Kotierung als geltend betrachten. Vorkäufe auf Spekulationsgeschäfte sind ausgeschlossen.

Die zu gründende Gesellschaft wird die nötigen Betriebsmittel sich in folgender Weise beschaffen: 1. Durch das Aktienkapital und Rückdiskontierung der bereingekommenen Vorschußwechsel bei der Schweizerischen Nationalbank bis zum Betrage von 50 Mill. Fr. zum jeweiligen offiziellen Diskontosatz der Nationalbank. Die Darlehenskasse verpflichtet sich durch eine einmalige für alle ihre Diskontoperationen mit der Nationalbank gültige Erklärung, alle Rechte aus dem für jedes Darlehen mit ihren Klienten abgeschlossenen Faustpfandvertrag mit dem bezüglichen Giro an die Nationalbank abzutreten; somit wird die Nationalbank folgende Sicherheiten haben: 1. Die persönliche Verpflichtung der Wechselschuldner, 2. die Faustpfänder mit den vorgeesehenen Margen und 3. das Regreßrecht auf die Darlehenskasse mit einem verantwortlichen Kapital von 10 Mill. Fr., wovon 2 Millionen einbezahlt. Die Darlehenskasse wird die Erneuerung der fällig werdenden Vorschüsse bewilligen, so lange sie nicht mindestens 30 Tage vor Verfall erklärt, daß sie auf Verfall die Abzahlung verlangt.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt; jedoch wird die neue Bank spätestens ein Jahr nach dem letzten Lebensschluß zwischen den kriegsführenden Mächten in Liquidation treten.

Da die Auszahlung der Lombardvorschüsse an Banken durch Überweisung auf deren Girokonto bei der Nationalbank und an Private durch Aushändigung von Cheks auf die Nationalbank geschehen wird, werden wichtige Zahlungen nicht mehr mit Barschaft geleistet, sondern werden durch Vergütungen auf Girokonto erfolgen.

Aus dieser Gründung entstehen für die Nationalbank folgende Vorteile: 1. Es wird die Ausgabe anderer fiduziärer Geldwertzeichen neben den Banknoten vermieden; die Nationalbank erhält als Notendeckung geeignete Diskontpapiere, auf welchen jeder Verlust aus-

geschlossen sein sollte, was zur Folge haben wird, daß der Kredit der Banknoten nicht leiden kann; 2. die Nationalbank wird die Kontrolle über sämtliche Operationen der Darlehenskasse behalten.

Diese Gründung hat aber auch gewisse Nachteile für die Nationalbank, indem sie verpflichtet ist, die nötigen 40%, d. h. 20 Millionen Barschaft zu beschaffen, um 50 Millionen Noten herausgeben zu können; es handelt sich um ein erträgliches Opfer.

Die neue Bank wird einen Verwaltungsrat von sieben bis zwölf Mitgliedern haben, wovon drei Delegierte des Verwaltungsrates und unterschribtenberechtigt sind. Sie bilden die Belehungskommission. Die Funktionen dieser Herren sind ehrenamtlich. Es gibt also weder Befordungen, noch Lantien. Sehr wahrscheinlich wird die Gestion an ein anderes Bankinstitut übertragen werden. Nach dem erstellten Budget wird bei einem Gesamtvorschußbetrag von 25 Millionen ein Gewinn von 2 1/2% des engagierten Kapitals von 10 Millionen und bei einem Gesamtvorschußbetrag von 50 Millionen ein solcher von 5% vorgeesehen.

Am Schlusse des Programmes wurde noch die Bedingung aufgenommen, daß die Darlehenskasse sich verpflichtet, bei ihrer Liquidation an die Nationalbank als Beitrag zu den Kosten der Barschaftsbeschaffung einen gewissen Betrag abzutreten.

Verzugszins für Wechsel. (Mitgeteilt von der schweizerischen Nationalbank). Der Bundesrat hat in seinem Rundschreiben an die Kantonsregierungen ausdrücklich festgestellt, daß durch die Gewährung von Respekttagen für Wechsel resp. die Verlegung der Protestfrist, die Fälligkeit der Wechsel unberührt bleibt, daß demgemäß der Wechselschuldner Verzugszins seit dem sich aus dem Wechsel ergebenden Verfalltag zu entrichten hat, falls er nicht auf diesen Termin Zahlung geleistet hat. Die zur Protesterhebung berufenen Personen werden eingeladen, den Protest zu erheben, wenn die um die Verzugszinsen erhöhte Wechselsumme bei der Präsentation zum Protest nicht oder nicht vollständig bezahlt wird. Das Direktorium der schweizerischen Nationalbank hat hierauf im Einverständnis mit dem Bankausschuß beschlossen, im Sinne eines besonderen Entgegenkommens an die Wechselschuldner für die benützten Respekttage, nicht die gesetzlichen sechs Prozent, sondern nur vier Prozent Verzugszins zu berechnen.

Als schweizerische Militärflieger haben sich der Armeelitung sofort zur Verfügung gestellt: Agenor Parmelin, der Montblancbezwinger, Albert Cuendet, der berühmte Looping the Looprenner der Vleriot'schule, Oskar Bider, Durafour, Comte, Grandjean, Maffet, Kramer, der kühne Sturzflieger Audemars, Lugrin und Ernst Burri. Die Flieger stehen unter dem Kommando von Hauptmann Real. Bider und Parmelin tragen ihre Uniform, der erste als Kavallerieoffizier, der zweite als Infanterist. Die übrigen Flieger tragen Genteuniform. Alle sind mit Revolvern bewaffnet.

Ueber die Notwendigkeit der Inserate auch in diesen Tagen entnehmen wir der „Schweiz. Gewerbezeitung“: „Manche Industrielle und Gewerbetreibende, die für die Absatzförderung ihrer Produkte auf Propagandamittel aller Art, namentlich aber mittelst Inseraten angewiesen sind, glauben aus falsch angebrachter Sparsamkeit nun die Annoncierung einstellen zu müssen. Es ist dies auch eines der Zeichen der Verzagttheit und Kopflosigkeit, die leider überall einzugreifen droht und unsere wirtschaftliche Lage ganz bedeutend verschlechtert. Man sollte meinen, wir, die wir wie eine friedliche Insel mitten im europäischen Schlachtfelde stehen, wären

schlimmer daran, als unsere Nachbarn, wo mit Ausnahme der Grenzgebiete Handel und Wandel fast keine Störung erleiden.

Gerade jetzt, wo der Kampf um Sein oder Nichtsein jedem Produzenten aufgenötigt wird, ist am wenigsten Anlaß geboten, die Hände mut- und tatenlos in den Schoß fallen zu lassen. Gerade jetzt ist es um so notwendiger, sich der alten Kundschaft in Erinnerung zu bringen und nach Erwerbung neuer Kunden zu trachten. Und wenn auch momentan der Erfolg ausbleiben sollte, so bleiben doch geschickt abgefaßte und auffällig platzierte Inserate dem Interessenten in bleibender Erinnerung.“

Die Kohlenversorgung der Schweiz. Die Vereinigung schweizerischer Kohlenfirmen für den Absatz der Ruhr-Produkte in der Schweiz erläßt eine Mitteilung, welche sagt, nachdem Deutschland die Ausfuhr von Kohlen wieder gestattet habe, seien von den mehreren hundert Wagen, die Ende Juni abgingen, bereits eine Anzahl auf verschiedenen Wegen in die Schweiz gelangt. Der größere Teil der noch Ausstehenden werde ebenfalls den Weg in die Schweiz finden. Die badische Staatsbahnverwaltung hat den Transport auf ihren Linien zugesichert, die Bundesbahnen werden die Transporte in Leopoldshöhe abnehmen. Von den Bechen des Ruhrgebietes, die die Förderung zum Teil wieder aufnehmen, darf daher auf eine gewisse Zufuhr gerechnet werden. Bei dieser Sachlage ist es wichtig, daß mit den eingehenden Vorräten vorsichtig verfahren werde. In einer Konferenz mit dem Vorgesetzten des Handelsdepartements, Bundesrat Schulthess, haben sich die Kohlenhandelsfirmen der Schweiz verpflichtet, nach Kräften für die Versorgung tätig zu sein und spekulative Gewinne auszuschließen; das Ruhrsyndikat hat seinerseits möglichstes Entgegenkommen bei sehr möglichem Preisaufschlag zugesichert. Es wird daher möglich sein, die Kohlenversorgung der Schweiz den Umständen gemäß befriedigend durchzuführen.

Der neunte Kurs für autogene Schweißung fand in der Zeit vom 25. bis 30. Mai in den Werkstätten des Schweizerischen Acetylenvereins in Basel statt. Er wurde wieder geleitet von Ingenieur C. F. Keel, Professor in Freiburg. Herr H. Fenner, Schlossermeister in Zürich, amtierte wie gewöhnlich als Schweißermeister.

Am Kurse nahmen Werkmeister, Schlosser, Mechaniker, Kupferschmiede und Kunstschlosser teil. Sämtliche Teilnehmer führten, entsprechend unserem normalen Wochenprogramm, nach den jeweiligen theoretischen Erklärungen des frühen Vormittags, Schweißungen an allen Metallen aus. Daneben fand sich bei der reichlichen An-

zahl Schweißposten noch genügend Zeit, auf die Spezialgebiete der Einzelnen einzutreten. Unter anderem wurden besonders gelungene Übungen gemacht im Aufschweißen von Nagen und Ansätzen auf Platten und Rohre und im Verschweißen von Korrosionen.

Zwischenhinein führte unser Schweißermeister auch eine sehr gelungene Reparatur an einer Statue aus Kunstguss aus.

Ein besonderes Vergnügen bereiteten die zahlreichen gemachten Versuche an ausgeführten Schweißungen. Sie gaben dem Schweißer augenblicklich ein Bild von der Güte seiner Arbeit und ließen klar den Unterschied erkennen zwischen einer guten, einer verbrannten, oder einer nicht durchgehenden Schweißung. Im Interesse der Selbstfortbildung sind solche Versuche an Metallschliffen sehr zu empfehlen. Das Verfahren ist sehr einfach.

Man schneidet eine Schweißung quer zur Schweißnaht, durchfellt sie zuerst glatt und poliert sie dann mit immer feinerem Schmirgelpapier, jedoch ohne Öl und Fett zu gebrauchen. Der Schliff muß einen vollkommenen Spiegel bilden, in dem man sich sehen kann. Je feiner die Politur, um so schöner wird das Bild nachher in Erscheinung treten. Über die Güte der Schweißung sagt dieser Schliff aber bisher noch nichts.

Man verschafft sich sodann in der Apotheke oder in der Droguerie ein Fläschchen folgender Lösung:

- 1 Teil Jodkalium
- 2 Teile sublimiertes Jod,
- 10 Teile Wasser.

Man lasse sich gleich auch ein feines Haarpinselchen dazu geben. Damit pinselt man von der genannten Lösung gleichmäßig über den Metallschliff. Schon nach wenigen Sekunden wird sich die Schweißstelle klar vom übrigen Metall, an dem man z. B. noch die Walzrichtung erkennen kann, abheben. Die Schweißstelle selbst soll möglichst weiß erscheinen. Allenfalls vorkommende Oxyd- oder Schlackeneinschlüsse zeichnen sich als dunkle Punkte oder Linien. Man fährt mit dem Depinseln noch einige Minuten fort bis das Bild möglichst scharf ist.

Man spüle sodann die Probe unter laufendem Wasser tüchtig ab und trockne sie mit etwas Alkohol oder Spiritus. Will man sie erhalten und vor dem Rost bewahren, kann man sie mit einer dünnen Schicht eines durchsichtigen Metalllackes bedecken.

Nach den Schweißübungen an Eisen, Gußeisen, Messing, Kupfer und Aluminium wurde, nach gründlichen Darlegungen über den Schneidvorgang, seine Ökonomie und die Schneidbrenner, das Schneiden ganz praktisch geübt. Auf Einladung der baselstädtischen Behörden begannen wir mit Hilfe des Schneidbrenners die Demontage von fünf großen Zentralheizungsampfesseln. Diese hätten wegen ihren großen Abmessungen als Ganzes nicht aus dem Untergeschoß des betreffenden Schulhauses entfernt werden können.

In einigen Stunden war der erste dieser Doppeltessel in handliche noch brauchbare Blechtafeln zerlegt. Mitteilungen des Schweizer. Acetylen-Vereins.

Comprimierte u. abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel

Blank und präzise gezogene



jeder Art in Eisen u. Stahl

**Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.**

Gesucht.

Ein auf sämtlichen Holzbearbeitungsmaschinen durchaus bewandeter Mann, tüchtiger u. erfahrener **Monteur** auf Maschinen und Transmissionen, sucht für eine Fabrik die **Montage** von Maschinen etc. in der Schweiz zu übernehmen, sei es im Akkord oder Taglohn.

Gekl. Offerten erbeten unter Chiffre 2826 an die Expedition.

Für Baumeister

Einige tüchtige, solide

Gipser

wünschen Arbeit in Akkord oder Taglohn zu übernehmen, auch äusseren Putz.

Offerten unter Chiffre 2454 an die Exped.